



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

209
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 25. Mai 2020

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
236.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Rurtalbahn GmbH (RTB) Seite 210	245.	Liquidation h i e r : Arbeitskreis der Unternehmerfrauen im Oberber- gischen Kreis e. V. Seite 220
237.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Vorhaben der Open Grid Europe GmbH zur Errich- tung und den Betrieb von Gastransportleitungen in Königswin- ter-Rauschendorf Seite 210	246.	Liquidation h i e r : AIDS-Waisenhilfe China e. V. Seite 220
238.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linien- verkehr Seite 211	247.	Liquidation h i e r : Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V. Seite 220
239.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH Seite 215		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
240.	Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 215		
241.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020 Seite 217		
242.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverban- des „Naturpark Schwalm-Nette“ Seite 219		
243.	Bekanntmachung des Studieninstitutes für kommunale Verwal- tung Aachen Seite 220		
244.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 220		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Rurtalbahn GmbH (RTB)

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-4/20

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau bzw. die Neuordnung eines Fußgängerbahnübergangs am Gut Kallerbend auf der Bahnstrecke 9306 Düren – Heimbach.

Die RTB hat am 25. März 2020 einen Antrag auf die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlagen sind § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.18 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25. März 2020 beantragt die RTB, gemäß den Planunterlagen den Neubau bzw. die Neuordnung eines Fußgängerbahnübergangs am Gut Kallerbend in der Stadt Nideggen, im Kreis Düren auf der Bahnstrecke 9306 Düren – Heimbach.

Die RTB ist Pächter und als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen Betreiber der Bahnstrecke 9306 Düren – Heimbach. Die Bahnstrecke 9306 Düren – Heimbach wurde 1993 von der Deutschen Bundesbahn übernommen.

In den 1950er Jahren wurde in km 17,983 ein Bahnübergang als Privatüberweg mit eingeschränktem Benutzerkreis eingerichtet. Bereits 1983 wurde in einem Schreiben dokumentiert, dass neben dem offiziellen privaten Bahnübergang ein örtlicher Wanderweg bei ca. km 18,000 besteht, der illegal über die Bahngleise führt. Maßnahmen zur Unterbindung dieser Wegnutzung haben bis heute nicht gefruchtet.

Geplant ist, durch eine Bündelung des Überwegs am Bahnübergang Gut Kallerbend bei km 17,983 einen sicheren Überweg zu realisieren. Die Sicherung unterliegt der Sicherung des bestehenden Bahnübergangs durch die Übersicht auf die Bahnstrecke und durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge. Zusätzlich werden beidseitig Umlaufsperrn installiert. Der Überweg soll entsprechend der Verkehrslast (Fußgänger) befestigt werden.

Eine ausreichend gesicherte Sichtfläche für die Fußgänger ist durch die vorhandenen Pfeiltafeln BÜ 4 vorhanden. Die Arbeiten sollen in konventioneller Bauweise, durch präqualifizierte Gleisbaufachunternehmen durchgeführt werden. Schweres Gerät soll bei den Arbeiten nicht zum Einsatz kommen.

Es werden Flächen Dritter beansprucht, deren Einverständnis vorliegt.

Die UVP-Screening-Checkliste des Dezernats 25 (Verkehr) der Bezirksregierung Köln liegt den Unterlagen bei und hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht empfohlen wird. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. J a n s e n

ABl. Reg. K 2020, S. 210

237. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Vorhaben der Open Grid Europe GmbH zur Errichtung und den Betrieb von Gastransportleitungen in Königswinter-Rauschendorf

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.4-03/20

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG

hier: Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 139/2/6 (DN 400, Länge ca. 10m) und einer Abzweigung an die Gasversorgungsleitung Nr. 22/25/1 (DN 400, Länge ca. 5m), sowie den Ausbau der Gasversorgungsleitung Nr. 139/2/7 (DN 400, Länge ca. 5m), einschließlich zweier Armaturen

Standort: Stadt Königswinter, Gemarkung Rauschendorf, Flur 1, Flurstück 124

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

Die Vorhabenträgerin beantragt die Errichtung und den Betrieb der Verbindungsleitung Nr. 193/2/6 zwischen der Leitung Nr. 139/2 und der Leitung Nr. 8, sowie eine Abzweigung an die Leitung Nr. 22/25/1. Die Leitungen sind für einen maximalen Betriebsdruck von PN 70 (bar) ausgelegt. Zudem wird ein Teil der vorhandenen Leitung Nr. 139/2/7 ausgebaut und es werden zwei neue Armaturen eingebaut.

Die Errichtung dieser Anlagen erfolgt auf der Fläche der bestehenden Schieberstation in Königswinter, Gemarkung Rauschendorf, Flur 1, Flurstück 124.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Die unter Nr. 2.3. aufgeführten Gebiete bzw. deren Schutzziele, sowie Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es ergeben sich keine räumlichen Überschneidungen der Vorhabenfläche mit einem der in Nr. 2.3 aufgeführten Gebiete. Die Vorhabenfläche ist nördlich, westlich und südlich in ca. 150 m – 250 m Abstand umgeben von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten (LSG-5209-0001; LSG-5209-0009). Aufgrund der Lage, Größe und der baulichen Merkmale des Vorhabens ist dessen Eingriffsbereich jedoch nicht so bemessen, dass sich das Vorhaben auf diese Gebiete erstreckt bzw. deren Schutzziele berührt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 24. April 2020

Im Auftrag
gez. F o r s c h b a c h

Abl. Reg. K 2020, S. 210

238. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der

Landkreis Neuwied, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Landkreis Neuwied“ genannt –

und

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Präambel

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Sieg-Kreis sind die für ihr Kreisgebiet zuständigen Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen. In Nordrhein-Westfalen wird die Aufgabenträgerschaft in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) bestimmt, in Rheinland-Pfalz in § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG). Nach beiden Landesgesetzen obliegen den Aufgabenträgern jeweils die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Aufgrund dieser Aufgabenzuweisungen sind die beiden Landkreise in ihren eigenen Wirkungskreisen zugleich „zuständige Behörden“ für die Intervention in den ÖPNV-Markt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Zwischen beiden Kreisgebieten bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von kreisgrenzenüberschreitenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 522 (Hennef – Asbach), 539 (Oberpleis – Asbach), 562 (Bad Honnef – Windhagen – Asbach), 564 (Eitorf – Asbach) und 565 (Bad Honnef – Linz). Beide Kreise sind als Aufgabenträger für jeweils einen Teilabschnitt dieser Linien zuständig. Je nach Entwicklung des Bedarfs besteht zwischen den Aufgabenträgern Einigkeit darüber, dass diese Vereinbarung auf weitere Linienbeziehungen ausgebaut oder die bestehenden Linien modifiziert werden können.

Anders als die Linienabschnitte im Rhein-Sieg-Kreis wird der Linienteil auf dem Gebiet des Landkreises Neuwied eigenwirtschaftlich, d. h. auf Initiative eines Ver-

kehrsunternehmens betrieben. Für den Zeitraum nach Auslaufen der Konzessionen der Linien 522, 539 und 564 am

31. Mai 2020

findet sich allerdings kein Verkehrsunternehmen mehr, das bereit wäre die Beförderungsleistung auf eigenes unternehmerisches Risiko zu betreiben. Für die beiden anderen Linien 562 und 565 wurde aufgrund nicht mehr gegebener Eigenwirtschaftlichkeit eine Entbindung von der Betriebspflicht beantragt. Es wird also eine Intervention der zuständigen Behörde in den ÖPNV-Markt erforderlich sein, um weiterhin eine nahverkehrsplanmäßige Verkehrsbedienung auf diesen Linienabschnitten sicherzustellen.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 dürfen Interventionen in den ÖPNV nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen stattfinden, die von einer zuständigen Behörde an einen Betreiber vergeben werden.

Die Landkreise sind sich einig, dass die Linien im öffentlichen Verkehrsinteresse in Zukunft über den gesamten (grenzüberschreitenden) Linienverlauf nur noch von einem Betreiber bedient werden sollen und deshalb auch nur ein Aufgabenträger für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf der Gesamtlinie zuständig sein soll. Sie haben sich darauf verständigt, dass diese Aufgabe vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden soll, weil der überwiegende Teil der Linien auf dessen Gebiet verläuft und dort auch die Verknüpfung zum weiterführenden Schienenverkehr stattfindet.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW, 1972 S. 182) gilt für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarungen das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung richtet sich daher nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets des RheinSieg-Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf einen bestimmten Teil des Gebiets des Landkreises Neuwieds, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das Gebiet abgehenden Bus-Linien zu ermöglichen. Im Gegenzug soll der Landkreis Neuwied dem Rhein-Sieg-Kreis den Aufwandsdeckungsfehlbetrag aus der Verkehrsbedienung auf diesen Linien erstatten.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Neuwied überträgt räumlich begrenzt einen partiellen Teil der Aufgaben für den grenzüberschreitenden Linienverkehr gemäß § 5 NVG RLP sowie §§ 8 Abs. 3 – Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, und zwar soweit es um die Aufgaben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht.

Ab dem 1. Juni 2020 gilt dies für folgende Linienabschnitte:

- 522 (Hennef –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach
- 539 (Oberpleis –) Landesgrenze – Buchholz – Asbach
- 562 (Bad Honnef –) Landesgrenze – Windhagen
- 564 (Eitorf –) Landesgrenze – Asbach

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für die genannten Linien. Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den aufgeführten Linien zu übernehmen.

- (2) Nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den beiden Aufgabenträgern können die in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitte modifiziert oder zusätzliche Linien ergänzt werden.
- (3) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu den Haltestellen, wobei diese Infrastrukturaufgaben weiterhin auch durch Dritte für den Landkreis Neuwied wahrgenommen werden können.
- (4) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach dem PBefG und der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
 - die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (u. a. z. B. die Aufstellung der Fahrpläne);
 - die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG.

- (5) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Aufgabenträger die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien ist hingegen weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen auszuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises erhalten hat.
- (6) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises ist entsprechend den Vorgaben und Anforderungen in den lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger zu vergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis soll die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen dürfen.
- (7) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne mit Blick auf die Vergabe einer durchgehenden Personenbeförderungsleistung auf den grenzüberschreitenden Linien so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird.
- (8) Grundlage der Verkehrsbedienung bildet dabei ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen seines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (9) Bei der Nahverkehrsplanung gelten die im jeweiligen Verkehrsverbundraum festgelegten Qualitätsstandards und insbesondere der jeweils gültige Gemeinschaftstarif. Letzterer ist im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem Betreiber vorzugeben.
- (10) Die beiden Aufgabenträger bleiben jeweils berechtigte Empfänger der ihnen zustehenden Landesmittel für den ÖPNV.

§ 3

Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger. Die beiden Aufgabenträger teilen sich die finanziellen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, die aus der Aufgabenübertragung auf den Rhein-Sieg-Kreis und der damit verbundenen Vergabe von Verkehrsleistung durch den Rhein-Sieg-Kreis an einen Betreiber resultieren, hälftig.

§ 4

Entschädigung

- (1) Für die Übernahme der übertragenen Aufgaben ersetzt der Landkreis Neuwied die dem Rhein-Sieg-Kreis entstehenden Kosten aus der Sicherstellung

der Personenverkehrsdienste auf den in § 2 Abs. 1 genannten Linienabschnitten im Landkreis Neuwied.

- (2) Kosten in diesem Sinne sind ausschließlich die vom Rhein-Sieg-Kreis auszugleichenden Aufwandsdeckungsfehlbeträge für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Personenverkehrsdienste auf den vertragsgegenständlichen Linien durch das mit der Beförderungsleistung betraute Verkehrsunternehmen.
- (3) Der Aufwandsdeckungsfehlbetrag wird berechnet anhand der Vollkosten des betrauten Betreibers pro Fahrplankilometer (Stand März 2020: 3,60 € (Vollkostensatz)) abzüglich aller (anteiligen) handelsrechtlichen Einnahmen auf den von dieser Vereinbarung erfassten Linienabschnitten.
- (4) Der Aufwandsfehlbetrag wird im Vorhinein anhand der prognostizierten Fahrleistung (voraussichtliche Fpl-km x Vollkostensatz - Erlöse) geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung leistet der Landkreis Neuwied unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Mai und 15. November eines Jahres. Der Abschlagsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0007.1555
- (5) Bis zum 30. September eines Jahres legt der Rhein-Sieg-Kreis eine Abrechnung für das jeweilige Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 4 jeweils zum 15. November, zu verrechnen bzw. auszugleichen.
- (6) Da die beiden Landkreise die Einnahmensituation auf den Linienabschnitten bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht kannten, wird der Aufwandsdeckungsfehlbetrag des ersten Betriebsjahres vorerst allein anhand der Vollkosten für die prognostizierte Fahrleistung geschätzt. Sobald Erlösdaten – im Zweifel zunächst nur vorläufige – vorliegen, wird die Fehlbefordersschätzung korrigiert und der unterjährige Abschlag entsprechend angepasst. Erst wenn die Erlöse aus den Einnahmenaufteilungsregimen in den beiden Verkehrsverbänden endgültig feststehen und die Einnahmenaufteilung rechtlich unanfechtbar ist, kann eine endgültige Abrechnung gemäß Ziffer 5 erfolgen.
- (7) Anhand des tatsächlich nachgewiesenen Aufwandsdeckungsfehlbetrages des Vorvorjahres (gilt auch bei vorläufigen Ergebnissen) werden die im nächsten Jahr zu leistenden Abschlagszahlungen überprüft und im Benehmen der Vertragspartner angepasst.
Soweit Veränderungen der Kosten- oder Erlössituation für das nächste Kalenderjahr bereits absehbar sind, setzen sich die beiden Landkreise bezüglich einer Anpassung der Abschlagszahlungen in das Benehmen.
Dabei soll der Vollkostensatz pro Fpl-km grundsätzlich anhand folgender Parameter jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst werden:

- Fahrleistungsabhängige Kosten: Gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2);
- Fahrzeitabhängige Kosten: Fortschreibung der Personalkosten der Betreiberin durch wertgleiche Übernahme des Tarifergebnisses des TV-N;
- Fahrzeugabhängige Kosten: Fortschreibung der Fahrzeugkosten anteilig gemäß der Entwicklung des Jahreswertes des Index „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2);
- Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer: Die Kosten der eingesetzten Unterauftragnehmer werden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerung der Leistungen aus allen Unterauftragnehmerverträgen der Betreiberin, wie sie über alle Verträge des Unternehmens im Durchschnitt gelten, fortgeschrieben.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis nachweisen kann, dass sich Kostenbestandteile des Betreibers aufgrund von externen Faktoren tatsächlich über die vorbeschriebene allgemeine Preisentwicklung verteuert haben (z. B. aufgrund der Verpflichtung zum Einsatz von lokal emissionsfreien Fahrzeugen aufgrund EU-Vorgaben und den damit verbundenen Anschaffungskosten für neue Fahrzeuge oder aufgrund überdurchschnittlicher Lohnentwicklungen), soll der Vollkostensatz anhand der nachgewiesenen Preisentwicklung angepasst werden.

- (8) Die beiden Landkreise sind sich einig, dass in der Zukunft eine Entschädigung auf Grundlage des Durchschnittskostensatzes pro km des vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragten Betreibers erfolgen soll, wenn die Einnahmesituation auf den übernommenen Linien geklärt und stabil ist sowie den durchschnittlichen sonstigen Einnahmen des beauftragten Betreibers entspricht. Sie verpflichten sich daher, sich nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen hierüber Gespräche aufzunehmen. Aus einem Scheitern der Gespräche resultiert kein Sonderkündigungsrecht, das Recht zur ordentlichen Kündigung gem. § 5 bleibt unberührt.
- (9) Die beiden Landkreise gehen davon aus, dass die nach diesem Vertrag zu gewährende Entschädigung nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich die Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Entschädigung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Landkreisen frühestens zum Ende der Laufzeit des vom Rhein-Sieg-Kreis für diese Linien erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages des Rhein-Sieg-Kreises (Stand März 2020: 31. Dezember 2026) erfolgt (ordentliche Kündigung).
- (3) Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unmittelbar an den Landkreis Neuwied zurückfallen.
- (4) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (5) Für den Fall der Beendigung der Zweckvereinbarung steht es im Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises einen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag für dessen vorgesehene Laufzeit zu Ende durchführen zu lassen oder aufzuheben.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Bezirksregierung Köln als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Für den Kreis Neuwied

Neuwied,
den 15. April 2020

gez. Landrat
Achim H a l l e r b a c h

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg,
den 17. April 2020

gez. Landrat
Sebastian S c h u s t e r

Genehmigung

Zwischen dem Landkreis Neuwied und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 12. Mai 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-441

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 211

239. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG hier: Shell Deutschland Oil GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0068/19/9.2.1/Od/Ru

Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur Wesentlichen Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil (Anlage Nr. 0011)“ auf dem Betriebsgelände in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150.

Der durch Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 9. März 2020 für den 22. Juni 2020 bei der Bezirksregierung Köln anberaumte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 25. Mai 2020

Im Auftrag
gez. Odenthal

ABl. Reg. K 2020, S. 215

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

240. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 162. Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. Juli 2019 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1 961 487,08 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1 961 487,08 € wie folgt zu verwenden:
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) 233 760,22 €.
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) 270 000,00 €.

- Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 457 726,86 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Brauns- werth 1-3, 51766 Engelskirchen, ab dem

25. Mai 2020

montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein- gesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 2. Mai 2019 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vor-

schriften der EigVO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften – 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW sowie i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. Oktober 2019

gpa NRW

Im Auftrag

gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

ABl. Reg. K 2020, S. 215

241. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

„Naturpark Schwalm-Nette“ am 17. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 170 592 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 170 592 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 116 407 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 081 480 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 29 200 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 29 200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 998 557 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 979 757 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 18 800 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2017), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird endgültig auf 947 155,17 € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 937 048,27 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 10 106,90 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 26. März 2020 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 2. April 2020

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2019 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 14. April 2020

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. C o e n e n

242.

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2018
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“**

- I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette hat am 21. November 2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:
- a) Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2018 (Bericht 12/2018) gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
 - b) Das Jahresergebnis beträgt 0,00 €, so dass sich ein Verwendungsvorschlag erübrigt.
 - c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Die Bilanz des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette schließt zum 31. Dezember 2018 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	605.052,11 €
2. Umlaufvermögen	1.368.347,06 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.551,61 €
Bilanzsumme Aktiva	1.981.950,78 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.870,51 €
2. Sonderposten	346.693,21 €
3. Rückstellungen	1.482.104,35 €
4. Verbindlichkeiten	91.674,71 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.608,00 €
Bilanzsumme Passiva	1.981.950,78 €

Die Ergebnisrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	1.098.214,00 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.098.214,00 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	0,00 €
4. Finanzergebnis	0,00 €
5. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

Die Finanzrechnung 2018 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.011.340,96 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.010.223,15 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117,81 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.445,83 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.348,43 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.097,40 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.215,21 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.215,21 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	300.879,99 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-6.632,40 €
Liquide Mittel	298.462,80 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 gemäß § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW angezeigt.

Viersen, 6. April 2020

gez. Dr. Coenen
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2020, S. 219

243. Bekanntmachung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (Abl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 5. Juni 2020, um 09.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23–27, 52064 Aachen, Raum Düren (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

– Öffentliche Sitzung –

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019
 - 2.1 Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 KomHVO
 - 2.2 Entwurf des Jahresabschlusses 2019
 - 2.3 Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes der StädteRegion Aachen mit der Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019
3. Neufassung der Richtlinien für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen
4. Änderung der Entschädigungsregelungen für die Mitwirkung an Prüfungen und für Leistungen der nebenamtlichen Lehrkräfte
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

7. Mitteilungen

Aachen, den 15. Mai 2020

gez. Philipp Schneider
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2020, S. 220

244. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 381621598 und 382289643 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Mai 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2020, S. 220

E Sonstiges

245. Liquidation h i e r : Arbeitskreis der Unternehmerfrauen im Oberbergischen Kreis e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 600975 eingetragene Verein Arbeitskreis der Unternehmerfrauen im Oberbergischen Kreis e. V. mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2020, S. 220

246. Liquidation h i e r : AIDS-Waisenhilfe China e. V.

Der Verein AIDS-Waisenhilfe China e. V. (VR 14702 des Amtsgerichts Köln) wurde zum 21. April 2020 aufgelöst. Etwaige Gläubigerinnen und Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Verein in der Overather Straße 36, 51109 Köln anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2020, S. 220

247. Liquidation h i e r : Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V.

Der Verein Elterninitiative diabetischer Kinder und Jugendlicher e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 90562) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2020 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, z. H. Frau Karoline oder Herrn Hans-Wilhelm Schreiber, Pützstückler Straße 36, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2020, S. 220

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.